

# Fachhauswirtschafterin – ein Fortbildungsberuf zur Sicherung einer qualifizierten ambulanten Versorgung



**Gisela Mettin**

Diplomlehrerin, wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Abteilung 4.3 „Qualifikationsentwicklungen in personenbezogenen Dienstleistungsbereichen – Schwerpunkt: Gesundheit, Soziales und Erziehung“ im Bundesinstitut für Berufsbildung, Berlin

**Zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung im Rahmen des Pflegeversicherungsgesetzes bedarf es des Einsatzes gesundheits- und sozialpflegerischen, aber auch hauswirtschaftlichen Personals. Aufgrund ihres Berufsprofils kann die Fachhauswirtschafterin als eine geeignete Fachkraft im Rahmen der häuslichen Pflege entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation tätig werden. Eine Beschreibung des Berufsbildes einschließlich der Leistungen, die durch die Fachhauswirtschafterin erbracht werden können, der Kompetenzen, über die sie verfügt, sowie dem Aufzeigen ihrer beruflichen Grenzen ermöglicht eine Einordnung der Fachhauswirtschafterin in das Spektrum der im Sinne der Pflegeversicherung geeigneten Professionen.**

Das Pflegeversicherungsgesetz, das am 1. 4. 1995 in Kraft getreten ist, soll erstmals eine umfassende soziale Absicherung von Pflegebedürftigen garantieren. „Damit Pflegebedürftigkeit vermieden, überwunden, gemindert oder eine Verschlimmerung verhütet werden kann, bedarf es geeigneter Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation auch nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit. Nur so können die Fähigkeiten für eine selbstbestimmte Lebensführung erhalten oder zurückgewonnen werden.“<sup>1</sup>

Den Schwerpunkt des Gesetzes bilden dabei die Leistungen zur Verbesserung der Bedingungen der häuslichen Pflege, wozu auch die hauswirtschaftliche Versorgung gehört. Ge-

treu dem Grundsatz – ambulante häusliche Pflege ist der stationären Unterbringung vorzuziehen.

Die Pflegekassen sind für die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung verantwortlich. Dabei kooperieren sie mit den Trägern der ambulanten und stationären gesundheitlichen und sozialen Versorgung. Laut Pflegeversicherungsgesetz § 12 Abs. 2 sollen sie insbesondere garantieren, „daß im Einzelfall ärztliche Behandlung, Behandlungspflege, rehabilitative Maßnahmen, Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung, nahtlos und störungsfrei ineinandergreifen.“

In diesem Kontext ist der Einsatz und das Zusammenspiel geeigneter Fachkräfte entsprechend ihrer Qualifikationen als ein entscheidendes Kriterium zur Sicherung einer qualifizierten ambulanten Versorgung zu betrachten.

Das benötigte Berufsspektrum wird dabei gesundheits- und sozialpflegerische aber auch hauswirtschaftliche Berufe gleichermaßen umfassen.

## Die Fachhauswirtschafterin – eine geeignete Fachkraft im Sinne der Pflegeversicherung

Die Fachhauswirtschafterin wird künftig einen festen Platz unter den nachgefragten Fachkräften zur Verbesserung der Bedingungen der häuslichen Pflege einnehmen. Vor dem Hintergrund des 1995 in Kraft getretenen Pflegeversicherungsgesetzes wird im folgenden zunächst die „Entstehungsgeschichte“

der Fachhauswirtschafterin dargestellt, daran anschließend das Berufsbild erläutert und die Grenzen des Einsatzes der Fachwirtschafterin aufgezeigt.

## Zur „Entstehungsgeschichte“ der Fachhauswirtschafterin

Seit 1986 wurde seitens des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) auf die Notwendigkeit hingewiesen, die hauspflegerische Qualifikation zur Versorgung älterer, behinderter pflege- und hilfsbedürftiger Menschen auszubauen.

Im Bereich der Hauswirtschaft sowie im Bereich Pflege sind hochspezialisierte Fachkräfte tätig. In der Praxis zeigt sich aber, daß durch Abgrenzungen der einzelnen Berufe gegenüber anderen, bestimmte Tätigkeiten, die zur Versorgung älterer, behinderter pflege- und hilfsbedürftiger Menschen notwendig sind, unberücksichtigt bleiben.

Der dringende Versorgungsbedarf im Bereich der hauswirtschaftlichen/hauspflegerischen Versorgung, der präventiv oder komplementär zur häuslichen Alten- und Krankenpflege als Grundlage und Grundvoraussetzung zur ambulanten Versorgung vorhanden ist, wird vorwiegend mit ungelerten Kräften abgedeckt. Aus den Berufsbildern der traditionellen Pflegeberufe wurden haushaltsnahe Tätigkeiten ausgegrenzt.

Im Bereich der Hauspflege mangelt es an eindeutigen Qualifizierungskonzepten. Es ist lediglich ein Ausbildungsberuf, des/der „Haus- und Familienpflegers/-in“/„Dorfhelfer/-in“ vorhanden, der auf die Besonderheiten der Ausbildungssituation im häuslichen Umfeld vorbereitet. Die Zielsetzung dieses Berufes ist aber vorwiegend die Betreuung und Versorgung von Haushalten mit Kindern. Dadurch werden die Probleme älterer Menschen und Behinderter nicht genügend berücksichtigt.<sup>2</sup>

Als erstes Bundesland hat Baden-Württemberg auf den erhöhten Bedarf von pflegena-

hen Basishilfen im häuslichen Bereich reagiert und 1989 eine Verordnung über die Fortbildungsprüfung zur Fachhauswirtschafterin für ältere Menschen erlassen. Gegenwärtig existieren in zwölf Bundesländern entsprechende Verordnungen nach BBiG § 46 Abs. 1. Um die Qualität und Transparenz dieser bestehenden Bildungsangebote zu sichern, sollten die Niveaus der Qualifizierungsmaßnahmen durch die Vorgabe eines klaren Qualifizierungsprofils vereinheitlicht werden.

1991 wurde das BIBB durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie beauftragt, den Entwurf einer bundeseinheitlichen Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 2 BBiG im Bereich der „Hauspflege“ vorzubereiten. Dabei sollten die auf Länderebene bestehenden Regelungen zur Fachhauswirtschafterin für ältere Menschen als Orientierungsgrundlage dienen. Eine Synopse ergab, daß vorhandene Regelungen weder vom Umfang der zu vermittelnden Inhalte noch von der Lehrgangsdauer her – durchschnittlich 500 Stunden einschließlich Praktika – ausreichend sind, um Fachhauswirtschafterinnen auf die sich aus der Praxis ergebenden Anforderungen optimal vorzubereiten. Für die bundeseinheitliche Rechtsverordnung mußte demzufolge das Funktionsbild erheblich angereichert werden. Nunmehr sind die Arbeiten zum Entwurf der Prüfungsverordnung zur Geprüften Fachhauswirtschafterin soweit abgeschlossen, daß Qualifikationsanforderungen, Qualifikationsinhalte, Inhalt und Gliederung der Prüfung sowie ein entsprechendes Curriculum vorliegen. In diesem Beitrag soll das durch einen Arbeitskreis unter Leitung des Bundesinstituts für Berufsbildung erarbeitete Berufsbild näher beschrieben werden.

## Zum Berufsbild der Fachhauswirtschafterin

Um die Frage der Einordnung der Fachhauswirtschafterin in das Spektrum der im Sinne

des Pflegeversicherungsgesetzes geeigneten Professionen beantworten zu können, ist es angezeigt, sich die Pflegeleistungen, die laut Gesetz vorgesehen sind, genauer vor Augen zu führen. Dort finden wir unter § 14 folgende „regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen des täglichen Lebens“ formuliert:

1. im Bereich der **Körperpflege** das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- und Blasenentleerung,
2. im Bereich der **Ernährung** das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme von Nahrung,
3. im Bereich der **Mobilität** das selbständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung,
4. im Bereich der **hauswirtschaftlichen Versorgung** das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen.“<sup>3</sup>

## Welche der genannten „Leistungen“ können durch die Fachhauswirtschafterin erbracht werden?

Die Einsatzmöglichkeiten der Fachhauswirtschafterin reichen vom ambulanten über den teilstationären bis hin zum stationären Bereich. Sicher ist jedoch, daß der Beschäftigungsschwerpunkt in den nächsten Jahren im ambulanten Bereich liegen wird.

Bei der Fachhauswirtschafterin handelt es sich um eine kompetente Fachkraft, die eigenverantwortlich im Bereich zwischen privat-familiärer Pflege und Alten- und Krankenpflege die Voraussetzungen für ein Verbleiben im häuslichen Milieu schafft. Sie wird sowohl präventiv als auch komplementär zur häuslichen Alten- und Krankenpflege tätig. Ihr Einsatz in Haushalten findet statt, wenn Personen, insbesondere ältere Menschen, die Lebensführung in ihrem gewohnten Umfeld ohne fremde Hilfe nicht mehr möglich ist, bzw. wenn sie Unterstützung bei der Wiedereingliederung in ihr häusliches Umfeld brauchen. Mit anderen Worten: Die Fachhauswirtschafterin soll betreuungsbedürftigen Menschen bei der Erhaltung einer

eigenständigen Lebensführung, d. h. bei personenbezogenen Alltagsverrichtungen, der Haushaltsführung sowie bei der Bewältigung von Problemlagen, helfen, sie fördern und motivieren sowie bei Bedarf die hauswirtschaftliche Versorgung übernehmen.

Bei der Unterstützung von Lebensaktivitäten und Alltagsverrichtungen hat sich die Fachhauswirtschafterin selbständig und eigenverantwortlich in die unterschiedlichsten Haushaltssituationen einzufinden und ihre gesamten Tätigkeiten darauf abzustimmen. Im Mittelpunkt all ihrer Handlungsentscheidungen muß deshalb die Berücksichtigung des Gesundheitszustandes, der sozialen Situation, des individuellen Lebensverlaufs sowie der Bedürfnisse der zu Betreuenden stehen. Ansprüche, Gewohnheiten, kulturelle und religiöse Hintergründe, Erwartungen und Entscheidungen der Menschen sind einfühlsam zu akzeptieren und bei der Versorgung und Betreuung zu berücksichtigen. Dafür ist ein hohes Maß an Toleranz vonnöten.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, warum für die Fachhauswirtschafterin nicht so sehr sachbezogene, sondern vor allem personenbezogene Tätigkeiten im Zentrum ihrer Qualifikation stehen. Natürlich verrichtet sie hauswirtschaftliche Arbeiten, aber in deren Rahmen hat sie eine Vielzahl von psychosozialen und sozialpflegerischen Leistungen zu erbringen.

Die Arbeit der Fachhauswirtschafterin ist in der Regel Einzelarbeit, d. h. ohne weitere fachliche Aufsicht oder Anleitung. Hinzu kommt, daß sie nicht nur in einem angestellten Beschäftigungsverhältnis, sondern auch freiberuflich tätig werden kann. Sie ist in der Regel aufgrund ihrer langen Verweildauer im Haushalt die Bezugsperson und Hauptansprechpartnerin für den betreuungsbedürftigen Menschen.

Unter dieser Konstellation ist unstrittig, daß es darauf ankommt, die Fachhauswirtschafterin soweit zu qualifizieren, daß sie eigenverantwortlich tätig wird und ein professionelles Selbstverständnis entwickelt, vor allem auch

ihre eigenen Kompetenzen und Grenzen bezüglich der Handlungsmöglichkeiten erkennt, einschätzt und akzeptiert, um dann entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Nicht zuletzt daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die eigene Tätigkeit zu planen, zu organisieren und zu dokumentieren.

#### **Welche Leistungen sind im einzelnen zu erbringen?**

Die Fachhauswirtschafterin bietet auf der Basis der erforderlichen Planungen und Entscheidungen hauswirtschaftliche Leistungen an und übernimmt Betreuungsaufgaben.

### **Personenbezogene Tätigkeiten stehen im Zentrum der Qualifizierung zur Fachhauswirtschafterin**

Im Bereich der hauswirtschaftlichen Leistungen werden betreuungsbedürftige Menschen, insbesondere ältere Personen, bei der Sicherung ihrer Lebensqualität und der Erstellung hauswirtschaftlicher Versorgungsleistungen unterstützt und gefördert. Dazu gehören die Analyse der persönlichen und sozialen Bedürfnisse des zu betreuenden Menschen sowie die Planung, Durchführung und Kontrolle der hauswirtschaftlichen Leistungen.

Von der Fachhauswirtschafterin werden dabei hauswirtschaftliche Entscheidungen vorbereitet und getroffen. Unter Einbeziehung des Leistungsvermögens der betreuungsbedürftigen Menschen, der verfügbaren Mittel und Dienstleistungsangebote stellt sie die im Haushalt anfallende Arbeiten fest. Bei der Planung und Gestaltung der zu verrichtenden Aufgaben sind die Wünsche, Gewohnheiten und Vorlieben der Haushaltspersonen sowie der Einsatz spezieller technischer Hilfsmittel bzw. die Neuordnung von Arbeitsplätzen als Maßnahme zur Erhaltung oder Wiedergewinnung der Selbständigkeit zu berücksichtigen. Die zu betreuenden Personen werden auf

Wunsch bei der Erfassung und Bewertung des Haushaltsbudgets unterstützt. Das schließt sowohl das Prüfen von Einsparungs- oder zusätzlichen Einkommensmöglichkeiten als auch das gemeinsame Aufstellen eines Haushaltsvoranschlags ein. Beides erfordert einen verantwortlichen Umgang mit Geld- und Sachwerten seitens der Fachhauswirtschafterin. In Konfliktsituationen ist eine sachkompetente Beratung durch andere Dienste einzuleiten.

Gemeinsam mit dem zu Betreuenden soll die Fachhauswirtschafterin den erforderlichen Bedarf an Ge- und Verbrauchsgütern sowie Dienstleistungen für den Haushalt ermitteln und ihn bei der Entscheidungsfindung hinsichtlich Selbsterstellung oder Zukauf von Versorgungsleistungen beraten und unterstützen.

Hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen können von der Fachhauswirtschafterin in den Bereichen Ernährung, Kleidung/Textilien und Wohnen erbracht werden.

Die Verrichtung von hauswirtschaftlichen Arbeiten ist darauf abgestellt, die Selbständigkeit der zu betreuenden Person möglichst lange zu erhalten. Mit anderen Worten: Es ist ihnen zu ermöglichen, selbständig und selbstbestimmend in der eigenen Häuslichkeit zu leben. Im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung bedeutet das, den zu Betreuenden durch die Einbeziehung in hauswirtschaftliche Verrichtungen zu fördern und zum Trainieren seiner Fähigkeiten zu motivieren. Dabei ist auch das soziale Umfeld in den Aktivierungs- und Unterstützungsprozeß zu integrieren.

Die Fachhauswirtschafterin soll die Ernährung der Haushaltsperson unter Berücksichtigung individueller Ernährungsgewohnheiten, alters- und krankheitsbedingter Kostformen sowie der Anforderungen an eine gesunde Ernährung – einschließlich ausreichender Flüssigkeitsaufnahme – sicherstellen. Bei der Planung und Organisation der bedarfsgerechten Vorratshaltung entsprechend der individuellen Bedürfnisse und Behinderungen so-

wie der Verpflegung und Nahrungsaufnahme muß die Fachkraft unterstützend wirken und die Selbständigkeit der zu betreuenden Person bei der Tagesverpflegung erhalten und fördern. Für die Fachhauswirtschafterin ergibt sich die Aufgabe, spezifische Probleme bei Ernährung und Nahrungsaufnahme, den Einsatz von Hilfsmitteln und Darreichungsformen, und das Erstellen haushaltsbezogener Speisepläne zu beachten.

Im Bereich Kleidung/Textilien wird die Versorgung mit bedarfsgerechter Kleidung und Wäsche – wiederum unter Einbeziehung der Gewohnheiten der betreffenden Hausperson – gewährleistet. Hierbei sind von der Fachkraft spezifische Probleme bei der Versorgung mit Kleidung und Wäsche zu erkennen sowie spezielle Wasch- und Reinigungsverfahren sowohl wunschgemäß als auch umweltbewußten und hygienischen Anforderungen entsprechend, anzuwenden.

Die Versorgungsbedarfe in bezug auf das Wohnen beziehen sich in erster Linie auf die Hilfestellung bei gewünschten Veränderungen der Wohnsituation und der Unterstützung bei der Pflege und Instandhaltung der Wohnung. Das setzt voraus, daß die Fachhauswirtschafterin einerseits die individuellen Wohnbedürfnisse analysiert und akzeptiert, andererseits die Wohnsituation gemeinsam mit dem zu Betreuenden im Hinblick auf mögliche Gefahrenquellen sowie eine alters- und behindertengerechte Einrichtung und Ausstattung der Wohnung in Augenschein nimmt. Die Fachkraft muß in der Lage sein, die betreuungsbedürftigen Personen zu notwendigen Veränderungen zu motivieren.

Insgesamt kommt es im Hauswirtschaftlichen Versorgungsbereich darauf an, daß die Fachhauswirtschafterin Konflikte zwischen Gewohnheiten, Wünschen und tatsächlich notwendigen Bedarfen erkennt und damit umgehen kann. Sind die Grenzen ihrer eigenen Fachkompetenz erreicht, gilt es andere geeignete Fachkräfte und -dienste hinzuzuziehen.

Die Leistungen im Betreuungsbereich, die die Fachhauswirtschafterin erbringen kann, sind in erster Linie auf die Unterstützung von betreuungsbedürftigen Personen bei den alltäglichen Verrichtungen im Bereich der Körperpflege und -hygiene, des An- und Auskleidens sowie der Kosmetik ausgerichtet. Durch ihre Hilfestellung und Unterstützung nach Vorgaben der zu betreuenden Personen soll sie eine selbständige Lebensführung fördern und erhalten. Zu den täglichen „Verrichtungen“ gehören u. a.:

- Planung und Dokumentation der Betreuungsaufgaben,
- Hilfestellung/Unterstützung bei Körperpflege und Kosmetik unter Beachtung der Erhaltung der Selbständigkeit sowie hygienischer Gewohnheiten,
- Beachtung von Kleidungsgewohnheiten sowie Hilfestellung beim An- und Auskleiden,
- Kommunizieren,
- Förderung der Mobilität durch Einbeziehung in alltägliche Verrichtungen,
- Erkennen von Ressourcen und Problemen in der alltäglichen Lebensgestaltung, Unterstützung bei der Tagesstrukturierung, Umgang mit Heil- und Hilfsmitteln.

Zu den Aufgaben der Fachkraft zählt es, Veränderungen an den betreuungsbedürftigen Personen und spezifische Problemlagen zu erkennen und erforderliche Maßnahmen (z. B. Erste Hilfe) einzuleiten.

Um die Leistungen in den genannten Tätigkeitsbereichen erbringen zu können sowie eine ganzheitliche Arbeitsorganisation in den unterschiedlichst geordneten Haushalten umzusetzen, muß die Fachhauswirtschafterin in hohem Maße über eine Vielzahl von Kompetenzen verfügen.

Das Beherrschen von sogenannten „Schlüsselqualifikationen“ ist für eine personale Dienstleistung eine absolute Voraussetzung. Für die berufliche Handlungsfähigkeit der Fachhauswirtschafterin bedeutet das, in vier Kompetenzbereichen souverän über eingeüb-

te Verfahrens- und Verhaltensmuster zu verfügen. Diese sind:

#### **1. sozialer Kompetenzbereich**

(insbesondere kommunikative Kompetenzen, Kooperationsfähigkeit)

#### **2. methodischer Kompetenzbereich**

(z. B. analytische Kompetenzen, systemische Kompetenzen, Planungs- und Organisationskompetenzen, Konflikt- und Problemlösungskompetenzen)

#### **3. ökologischer Kompetenzbereich**

(z. B. Ressourcenbewertung)

#### **4. persönliche Kompetenzen**

(z. B. Sensibilität, Verantwortungsbereitschaft, Flexibilität, Selbständigkeit, Entscheidungsbereitschaft).<sup>4</sup>

Die für diese Kompetenzbereiche entwickelten professionellen Standards sollen von der Fachhauswirtschafterin in ihrem Tätigkeitsfeld situationsadäquat umgesetzt werden. Was bedeutet das ganz konkret für diese Fachkraft?

Die Fachhauswirtschafterin muß bei allen Planungsarbeiten und Handlungsabläufen die Persönlichkeit des zu Betreuenden unter Berücksichtigung des biographischen Hintergrundes einschließlich zeitgeschichtlicher, religiöser und kultureller Einflüsse in ihrer individuellen Situation wahrnehmen, akzeptieren und mit der von ihr vorgefundenen spezifischen Lebenssituation umgehen. Hierzu benötigt sie u. a. konkretes Wissen über alters-, krankheits- und behinderungsbedingte Veränderungen, insbesondere typische Sinnes-, Kommunikations- und Gesundheitsstörungen im Entwicklungsverlauf und Verhalten.

Zu den elementaren Fertigkeiten, über die jede Fachhauswirtschafterin verfügen muß, gehört das Kommunizieren. Darunter ist aber nicht nur die Alltagskommunikation schlechthin, sondern auch das Beherrschen einer professionellen Gesprächsführung zu verstehen. Mit Hilfe der Kommunikation soll die Lebensqualität der betreuungsbedürftigen Menschen gesichert bzw. erhöht, vorhandene Fähigkeiten aktiviert oder wiederge-

wonnen, die Mobilität gefördert und der Vereinsamung vorgebeugt werden. Das entspricht auch den „Leistungsvorstellungen“ im Pflegeversicherungsgesetz. Dort heißt es unter § 28 Abs. 4: „Um der Gefahr der Vereinsamung des Pflegebedürftigen entgegenzuwirken, sollen bei der Leistungserbringung auch die Bedürfnisse des Pflegebedürftigen nach Kommunikation berücksichtigt werden.“<sup>5</sup>

Die o. g. kommunikative Kompetenz bezieht sich nicht nur auf den Umgang mit dem Betreuungsbedürftigen, sondern auch auf den Umgang mit seinem sozialen Umfeld. Daraus resultiert, daß die Fachkraft in der Lage sein muß, Wahrnehmungs- und Verhaltensmuster in der beruflichen Interaktion mit dem sozialen Umfeld zu reflektieren und eine kooperative Haltung zum sozialen Umfeld unter Einbeziehung vorhandener Ressourcen zu entwickeln. Das schließt die Fähigkeit ein, auf anstehende Konflikte und Störungen in den Beziehungen zum sozialen Umfeld angemessen zu reagieren.

Weiterhin gehört zu den Aufgaben einer Fachhauswirtschafterin, daß sie betreuungsbedürftige Menschen hinsichtlich ihrer Lebensgestaltungsmöglichkeiten beraten sowie praktische Hilfen vermitteln kann.

Zur Erhaltung oder Wiedergewinnung der Selbständigkeit bzw. physischer, psychischer und sozialer Fähigkeiten der zu Betreuenden obliegt es der Fachkraft, sowohl einen rehabilitativen als auch therapeutischen Ansatz zu realisieren. Dem Medium Haushalt kommt dabei eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Das heißt: Die Fachhauswirtschafterin muß den zu Betreuenden motivieren, im Bereich der Hausarbeit alles ihm noch Mögliche selbst zu tun und ihn darin unterstützen, um auf diese Weise für ihn eine sinnvolle Tagesstrukturierung und eine größtmögliche Selbständigkeit zu erreichen. Sie muß in der Lage sein, sämtliche hauswirtschaftliche Tätigkeiten daraufhin zu überprüfen, ob der betroffene Mensch sich noch daran beteiligen kann und einschätzen, in welchem Umfang, d. h., sie muß darauf achten, ihn weder zu über- noch zu unterfordern.

Um eigene Unsicherheiten und Ängste bewältigen zu können, benötigt die Fachhauswirtschafterin Fähigkeiten im Umgang mit Lebenskrisen, chronischen Krankheiten, Behinderungen, Sterben, Tod, Trauer. Eine besonders wichtige „Schlüsselqualifikation“ für die Handlungsfähigkeit der Fachhauswirtschafterin ist, eigene Grenzen, die sich aus ihrer Profession ergeben, zu erkennen, zu reflektieren und damit umzugehen. Dieser Aspekt wird unter dem Punkt „Grenzen des Einsatzes der Fachhauswirtschafterin“ näher erläutert.

## **Fachhauswirtschafterinnen informieren und beraten über Lebensgestaltungsmöglichkeiten**

Aufgrund der Befähigung der Fachhauswirtschafterin, mit den unterschiedlichsten Lebens- und Haushaltssituationen umgehen zu können, kann sie außer in Haushalten älterer Menschen auch in Haushalten, in denen andere Betreuungsbedürftige, wie z. B. Behinderte, Aidskranke, Krebskranke oder chronisch Kranke leben, eingesetzt werden. Unabhängig davon wird der Schwerpunkt der Fortbildung sowie der spätere Einsatz der Fachhauswirtschafterin nach wie vor beim älteren Menschen liegen. Für einen dauerhaften oder schwerpunktmäßigen Einsatz bei o. g. anderen Personengruppen ist eine weitere fachliche Fortbildung notwendig.

Vergleicht man nun die im Pflegeversicherungsgesetz genannten „regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens“<sup>6</sup> mit dem Tätigkeitsprofil der Fachhauswirtschafterin, so stellt man fest, daß die Fachhauswirtschafterin aufgrund ihrer komplexen fachlichen Qualifikationen zu den geeigneten Fachkräften im Sinne der häuslichen Pflegehilfe, insbesondere bei Pflegestufe I, gerechnet werden kann. Die Fachhaus-

wirtschafterin ist weder Pflegehilfskraft noch Hilfskraft sondern eine Fachkraft, die entsprechend ihrer Fähigkeiten und Eignung gleichrangig zu den übrigen im ambulanten Dienst tätigen Pflegefachberufen eingesetzt werden kann. Das setzt allerdings voraus, daß die Dauer der Fortbildungsmaßnahme zur Vorbereitung der Prüfung gem. § 46.2 BBiG zur Fachhauswirtschafterin einen Stundenumfang von mindestens 800 Stunden umfaßt.

Die aufgelisteten komplexen Anforderungen an die Fachkraft sind nicht in Form einer „Billigqualifizierung“ von ca. 500 Stunden – wie die bestehenden Länderregelungen zur Fachhauswirtschafterin für ältere Menschen es vorsehen –, zu realisieren.

### **Zu Grenzen des Einsatzes der Fachhauswirtschafterin**

Folgt man den Ausführungen zum Berufsprofil der Fachhauswirtschafterin, könnte man bei entsprechender Auslegung den Eindruck gewinnen, daß hier eine „Allroundkraft“ für Haushalt, Pflege und Soziales qualifiziert werden soll. Das ist falsch!

Die Fachhauswirtschafterin soll keine hochspezialisierte Fachkraft für alle Lebenslagen werden, sondern den Bereich Hauswirtschaft mit den tangierten Berufsfeldern Gesundheit, Pflege und Soziales verbinden. Dazu muß sie über eine sehr breite Qualifikation verfügen, durch die sie befähigt wird, die unbesetzten Tätigkeiten in der Hauspflege zu übernehmen aber auch ihre Kompetenzen und Grenzen zu erkennen. Das sogenannte „Grenzen erkennen“<sup>7</sup> ist eine der zentralen Handlungskompetenzen, die die Fachhauswirtschafterin beherrschen muß.

Wo liegen nun die Grenzen des Einsatzes der Fachhauswirtschafterin?

Die Fachhauswirtschafterin muß sich in das bestehende Gesamtgefüge der gesundheits- und sozialpflegerischen Berufe einordnen. Das heißt: Für die Übernahme von fachpfle-

gerischen Aufgaben ist die Fachhauswirtschafterin nicht qualifiziert. Sie ist auch keine billige Pflegehilfskraft gegenüber den Pflegefachkräften. Anders als bei den bereits bestehenden Länderregelungen zur Fachhauswirtschafterin für ältere Menschen, die sich bei der Bestimmung der Qualifikationsinhalte für den Betreuungsbereich sehr stark an die Inhalte der Alten- und Krankenpflege angelehnt haben, erstreckt sich die Qualifikation einer Fachhauswirtschafterin nach bundeseinheitlicher Regelung auf die Unterstützung betreuungsbedürftiger Menschen bei den alltäglichen Verrichtungen im Bereich der Körperpflege und -hygiene sowie der Kosmetik.

Von immenser Wichtigkeit ist, daß die Fachhauswirtschafterin die Aufgaben und Anforderungen, die an sie gestellt werden, kennt und beurteilen kann und somit ihren Platz im gesamten Versorgungssystem erkennt und akzeptiert. Dabei soll sie die eigene Tätigkeit planvoll in das Netzwerk professioneller Hilfen und Dienste einfügen. Das schließt sowohl die Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten und kooperatives Verhalten in Gruppen, bei Gruppen- und Teamarbeit als auch Abgrenzung zu anderen, insbesondere in der ambulanten Versorgung tätigen Berufsgruppen sowie den Einsatz weiterer Fachdienste und Kräfte ein. Aber nicht nur die Fachhauswirtschafterin selbst muß in der Lage sein, ihre Grenzen zu erkennen. Auch Pflegekassen und Einsatzleitungen der ambulanten Dienste müssen sichern, daß erreichte Pflegestandards nicht durch den Einsatz von Fach- oder gar Hilfskräften unterlaufen werden, die nicht für fachpflegerische Aufgaben qualifiziert, aber wesentlich „kostengünstiger“ sind.

#### **Zusammengefaßt ergibt sich folgender Sachstand:**

1. Im Pflegeversicherungsgesetz ist die hauswirtschaftliche Versorgung und Betreuung als Leistung bei häuslicher Pflege ausgewiesen. Aufgrund ihres Tätigkeitsprofils

kann die Fachhauswirtschafterin als eine geeignete Fachkraft im Rahmen der häuslichen Pflege entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation eingesetzt werden.

2. Die Fachhauswirtschafterin ist eine kompetente Fachkraft, die eigenverantwortlich im Bereich zwischen privat-familiärer Pflege und Alten- und Krankenpflege die Voraussetzungen für das Verbleiben im häuslichen Milieu schafft. Dabei sind sowohl präventive als auch komplementäre Aufgaben der häuslichen Kranken- und Altenpflege wahrzunehmen.

3. Ihr Einsatz findet in Haushalten statt, in denen Betreuungsbedürftige, insbesondere ältere Menschen, bei der Erhaltung und Aktivierung einer eigenständigen Lebensführung, d. h. bei personenbezogenen Alltagsverrichtungen und der Haushaltsführung Hilfe benötigen.

4. Die Tätigkeit der Fachhauswirtschafterin stellt über hauswirtschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten hinaus hohe Anforderungen an die Fachkraft in psychosozialer, sozialpflegerischer und zum Teil auch pädagogischer Hinsicht. Sie muß in der Lage sein, allgemein erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten auf o. g. Gebieten auf die individuellen Gewohnheiten und Bedürfnisse der jeweiligen zu betreuenden Personen zu übertragen und dabei aktivierend und mobilisierend auf sie einzuwirken.

5. Für die Fachhauswirtschafterin stehen nicht so sehr sachbezogene, sondern vor allem personenbezogene Tätigkeiten im Mittelpunkt ihrer Profession.

6. Sehr wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß aufgrund der besonderen Arbeitsbedingungen und der Anforderungen an selbständiges Arbeiten im hohen Maße personale, fachliche und kooperative Kompetenzen bei den Fachhauswirtschafterinnen gefordert und gefördert werden müssen. Hierzu zählen unter anderem Fähigkeiten, eigenverantwortlich zu handeln, ein professionelles Selbstverständnis zu entwickeln und vor allem eigene Kompetenzen und Grenzen zu erkennen.

7. Die Fachhauswirtschafterin ist kein Hilfsberuf unterhalb des Niveaus der vorhandenen staatlich anerkannten Berufe im gleichen Bereich, sondern gleichrangig zu den übrigen in den ambulanten Diensten tätigen Pflegefachberufen einzusetzen.

Sie ist auch keine billigere Kraft gegenüber den Pflegefachkräften. Die Fachhauswirtschafterin soll und kann in einem Haushalt keine Pflegeaufgaben übernehmen, ihre Aufgabe ist es, Unterstützungsbedarfe, insbesondere für ältere Menschen, sicherzustellen.

#### **Anmerkungen:**

<sup>1</sup> Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: *Pflegeversicherung kommt*. Bonn 1994, S. 10

<sup>2</sup> Vgl. dazu Meifort, B.: *Haus-Wirtschaft oder Haus-Pflege? Oder: Zur Annäherung von Berufsfeldern und Neuschneidungen von Berufen*. In: *Hauswirtschaftliche Bildung* (1992) 3, S. 146 ff.

<sup>3</sup> Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz – PflegeVG) vom 26. 5. 1994 (BGBl. I, S. 1014)

<sup>4</sup> Vgl. dazu Meifort, B.: *Schlüsselqualifikationen für gesundheits- und sozialpflegerische Berufe*. Alsbach: Leuchtturm-Verlag, 1991. (Reihe: Hochschule & Berufliche Bildung, Bd. 20)

Vgl. Becker, W.; Meifort, B.: *Pflegen als Beruf – ein Berufsfeld in der Entwicklung*. Berufe in der Gesundheits- und Sozialpflege: Ausbildung, Qualifikationen, berufliche Anforderungen. Eine Praxisanalyse. Bundesinstitut für Berufsbildung. Der Generalsekretär (Hrsg.) Bielefeld 1994. (Berichte zur beruflichen Bildung, H. 169)

<sup>5</sup> Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz – PflegeVG) vom 26. 5. 1994 (BGBl. I, S. 1020)

<sup>6</sup> Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz – PflegeVG) vom 26. 5. 1994 (BGBl. L, S. 1014)

<sup>7</sup> Vgl. dazu Meifort, B.: *Gesundheits- und sozialpflegerische Berufe im Umbruch*. Weiterführende Thesen für eine Neuorientierung der Berufsbildung. In: *Gesundheits- und sozialpflegerische Arbeit im Umbruch*. Berufliche Bildung im Schnittpunkt einer veränderten Gesundheits- und Sozialpolitik. Hrsg. von Meifort, B. Alsbach: Leuchtturm-Verlag, 1987. (Reihe Hochschule & Berufliche Bildung, Bd. 3)

Vgl. Meifort, B.: *Haus-Wirtschaft ...*, a. a. O., S. 146 ff.